

# **Das offizielle österreichische Berufsbild der Gewerblichen Buchhalter**

**Mai 2003**

**Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**

**Berufsgruppe ‚Gewerbliche Buchhalter‘**

**Wiedner Hauptstraße 63**

**A-1045 Wien**

**Tel. (01) 50105-3539, Fax: (01) 50105-285**

**Email: [office-ubdv@wko.at](mailto:office-ubdv@wko.at)**

**<http://www.ubit.at>**

Der gewerbliche Buchhalter (GBH) ist ein kompetenter Partner im Bereich des Rechnungswesens. Er handelt praxisnah und erfolgsorientiert und ist bestrebt, wirtschaftliche Abläufe so effizient wie möglich zu gestalten.

Durch seine Leistungen werden vor allem bei KMU (Kleine- und Mittlere Unternehmen) Ressourcen freigesetzt, die es dem Unternehmer ermöglichen, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich können die Betriebe jederzeit auf das Fachwissen „ihres“ GBH zurückgreifen. Dadurch leistet der GBH sowohl einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Expansion der Unternehmen, als auch zur Absicherung des wirtschaftlichen Erfolgs. Der GBH wirkt somit auch als wichtiger Stabilisierungsfaktor für die heimische Wirtschaft insgesamt.

Der GBH erledigt die anfallenden Arbeiten in der Buchhaltung und/oder Personalverrechnung zuverlässig, anwendungsorientiert, unter Nutzung von elektronischer Datenverarbeitung sowie anderer zur Verfügung stehender Instrumente und Methoden. Da auch Leistungen aus anderen Gewerben erbracht werden können, die die Leistungen des GBH wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, kann dem Unternehmer ein umfassendes Service geboten werden. Ein Service, dessen Kosten im Vorhinein kalkulierbar sind, da „Nebenleistungen“ als inkludiertes Kundenservice verstanden werden.

#### **Zu fairen Konditionen bietet der GBH:**

- Finanzbuchhaltung bis Saldenliste
- Personalverrechnung
- Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
- Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-, Krankenstands-, Urlaubsdatei)
- Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)
- Unterstützung im Bereich des Zahlungsverkehrs
- Unterstützung im Bereich der kaufmännischen Büroorganisation
- Unterstützung im Umgang mit spezifischer Hard- und Software
- Diverse administrative Arbeiten im kaufmännischen Bereich (z.B. das Vorbereiten von Inventuren, die Abwicklung des kaufmännischen Schriftverkehrs)
- Überwachung der Forderungs-Aussenstände und Führung des Mahnwesens
- Verkauf von Waren, die Buchhalter selbst verwenden (z.B. Rechnungswesen-Software)

Gegen diverse Standesinteressen und verschiedenste politische Vorbehalte konnte sich die Wirtschaftskammer Österreich nach einem jahrzehntelangen und zählenden Verhandlungsmarathon doch durchsetzen und die Gewerbliche Buchhaltung ab 1.7.1999 als eigenständige unternehmerische Tätigkeit gesetzlich verankern. Wie überall mussten dabei Kompromisse gemacht werden.

**Dadurch gibt es vorläufig noch Leistungen, die im Berechtigungsumfang laut § 102 GewO für Gewerbliche Buchhalter noch nicht enthalten sind\*):**

- Pagatorische Buchhaltung oberhalb einer bestimmten jährlichen Umsatzgrenze
- Die Erstellung von Jahres-Bilanzen (ausgenommen im Rahmen der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung)
- Kostenrechnung
- Die Vertretung von Kunden in Abgabeverfahren und bei Erklärungen vor Behörden wie z.B. Finanzamt u. Sozialversicherung

**Im § 102 (1) GewO heißt es dazu:**

Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Buchhaltung (§ 97 Z 9) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des § 125 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/ 1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988.

Bei den Wertobergrenzen handelt es sich um einen Rahmen von 10 Millionen bzw. 16 Millionen Schilling für Handelsbetriebe, die per Gesetz (Art XVI BG, BGBl I/59/2001) mit 800.000,-- bzw. 1,200.000,-- Euro festgelegt wurden.

*\*] Die diversen Einschränkungen für die unternehmerische Tätigkeit von derart hoch qualifizierten Profis wie den Gewerblichen Buchhaltern sind nicht gerechtfertigt. Die Wirtschaftskammer erwartet daher einen Präzedenzfall, bei dem sie die Sinnhaftigkeit speziell bei den Umsatzgrenzen ausjudizieren und damit aus der Welt schaffen kann. Es geht dabei auch prinzipiell um mehr Liberalität und die Förderung des unternehmerischen Denkens in diesem Land.*